K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

**K**unden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

*Anschrift des Beteiligten wird hier eingedruckt*

Dortmund, August 2003

**In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:** **Seite**

**A. Pflichtversicherung** ..... 2
1. Grenzwerte für die Beiträge 2003 ..... 2
2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei geringfügig Beschäftigten ..... 2
3. Versicherungspflicht von Schülerinnen/Schülern in der Krankenpflegehilfe ..... 3
**B. Freiwillige Versicherung** ..... 3
1. Fortführung der freiwilligen Versicherung ..... 3
2. Begründen der freiwilligen Versicherung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ..... 3
3. Anpassung der Beiträge für die Riester-Rente ..... 4
**C. Informationen der KZVK Buchhaltung** .....

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

über ein halbes Jahr ist es nun her, dass wir mit dem Versand der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge begonnen haben. Ca. 130.000 Versicherte haben so von uns Post erhalten. Für die rentennahen Versicherten konnten wir bereits 6000 Startgutschriften berechnen. Mit der Startgutschrift haben wir die jeweilige Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 mitgeteilt.

Wie Sie wissen, sind der Systemwechsel der Zusatzversorgung und die damit einhergehenden Besitzstandsregeln nicht überall begrüßt worden. Widerstände und Klagen wurden den Zusatzversorgungskassen angedroht. Der Verwaltungsrat unserer Kasse hat deswegen einstimmig beschlossen, dass alle Versicherten der KZVK Rheinland-Westfalen eine neue Startgutschriftberechnung erhalten, sollte höchstrichterlich festgestellt werden, dass die bisherige Art und Weise der Berechnung unrechtmäßig ist. Dieser Beschluss wurde den Versicherten mit der Startgutschrift mitgeteilt. Ein Einspruch gegen die Startgutschrift machte somit nur Sinn, wenn auch eine anschließende Klage ins Auge gefasst wurde. Trotzdem haben uns über 10.000 Einsprüche erreicht - Klagen bislang noch nicht. Wir wissen aber, dass sowohl die VBL als auch die KZVK Darmstadt in dieser Angelegenheit bereits verklagt worden sind. Führt dies zu generellen Änderungen der Besitzstände, würden wir solche Entscheidungen gegen uns gelten lassen. Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Als Anlage fügen wir Ihnen das Rundschreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22.07.2003 bei. Hieraus können Sie Einzelheiten zum Kompromiss bezüglich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge 2002 entnehmen.

Des Weiteren legen wir eine Information zur Entgeltumwandlung mit Beispielsrechnung bei. Wir würden uns freuen, wenn das Flugblatt sowohl die Personalverwaltungen als auch die Mitarbeitervertretungen erreichen würde.

Sommerliche Grüße aus Dortmund
Ihre KZVK

## A. Pflichtversicherung

### 1. Grenzwerte für die Beiträge 2003

Wie Sie wissen, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Die in § 62 Abs. 2 der KZVK-Satzung genannten Teile sind hiervon jedoch ausgenommen.

a) Grenzbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 2)

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der Teil des steuerpflichtigen Entgelts, der den 2,5-fachen Wert der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze wurde zum 01.01.2003 auf 5.100 € angehoben, so dass der monatliche Grenzwert 12.750 € beträgt.

Der monatliche Grenzwert darf einmal im Jahr verdoppelt werden, wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird. Der Grenzwert beträgt in diesem Monat 25.500 €.

b) Grenzbetrag für einen zusätzlichen Beitrag gemäß § 76 der KZVK-Satzung für Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT (VKA)

Seit dem 01.01.2002 ist ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 9% nur noch in den Fällen zu zahlen, in denen sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 das Entgelt oberhalb der damals geltenden Grenze (Dezember 2001: 10.422,84 DM und im Januar 2002: 5.457,02 €) lag und deshalb ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen war.

Der Grenzbetrag erhöht sich einmal jährlich um den Betrag der Zuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält.

Der Grenzbetrag -West- beträgt:
- ab 01.01.2003 5.457,02 €
- ab 01.04.2003 5.587,99 €

einschließlich Zuwendung: 10.270,17 €

Der Grenzbetrag -Ost- beträgt
- ab 01.01.2003 4.965,89 €
- ab 01.04.2003 5.085,07 €

einschließlich Zuwendung: 8.280,53 €

### 2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei geringfügig Beschäftigten

Die Regelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt gelten auch bei geringfügig Beschäftigten. Daher ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 62 der KZVK-Satzung).

Im Fall einer Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Arbeitsverhältnis (§ 3 Nr. 39 EStG i. V. m. § 39 a EStG) ist der Teil des Entgelts zusatzversorgungspflichtig, der ohne Steuerbefreiung zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.

Hingegen ist die steuerfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG von geringfügig Beschäftigten aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zum Freibetrag von jährlich 1.848 € in der Zusatzversorgung beitragsfrei (Übungsleiterpauschale).

Soweit geringfügig Beschäftigte ausschließlich Entgelte im Rahmen dieses Freibetrages beziehen, brauchen diese aus pragmatischen Gründen nicht angemeldet zu werden, da die Basis der Pflichtversicherung fehlt (kein ZVK-pflichtiges Entgelt, keine Beitragsmonate, keine Versorgungspunkte).

**3. Versicherungspflicht von Schülerinnen/Schülern in der Krankenpflegehilfe**

Ausbildungsverhältnisse unterliegen nur insoweit der Versicherungspflicht, als sie in § 22 der KZVK-Satzung ausdrücklich aufgeführt sind.

Hierzu gehören auch Schülerinnen und Schüler, die unter den Tarifvertrag für Krankenpflege fallen. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe gehören ebenfalls unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages. Sie waren bisher nicht versicherungspflichtig, weil diese einjährige Ausbildung im Rahmen der 12-Monats-Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der KZVK-Satzung a.F. i.V. mit § 78 der KZVK-Satzung n.F. bis 31.12.2002 ausgenommen war.

Da diese 12-Monats-Frist mit Wirkung vom 01.01.2003 entfallen ist (d.h. zunächst befristete Arbeitsverhältnisse sind unmittelbar pflichtig), unterliegen auch Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ab diesem Zeitpunkt der Versicherungspflicht.

## B. Freiwillige Versicherung

**1. Fortführen der freiwilligen Versicherung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**

Scheiden Versicherte aus dem Beschäftigungsverhältnis aus und besteht eine freiwillige Versicherung bei der KZVK, so kann diese weitergeführt werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Falls im Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis wieder ein Beschäftigungsverhältnis bei einem uns angeschlossenen Arbeitgeber eingegangen wird, kann die Entgeltumwandlung mit dem neuen Arbeitgeber vereinbart werden, der die Beiträge dann an uns abführt.

b) Falls zukünftig kein Beschäftigungsverhältnis bei einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber bestehen sollte, kann eine freiwillige Weiterversicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden. Der oder die Versicherte entrichtet die Beiträge selbst (Lastschriftverfahren).

c) Die freiwillige Versicherung kann auch beitragsfrei gestellt werden. Wir benötigen dann eine schriftliche Erklärung. Die Zahlungen können jederzeit zum nächsten Monatsersten wieder aufgenommen werden. Auch hier benötigen wir eine schriftliche Erklärung.

**2. Begründen der freiwilligen Versicherung vor Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.**

Besteht bei Beenden des Arbeitsverhältnisses noch keine freiwillige Versicherung bei der KZVK, so können die Mitarbeitenden im letzten Beschäftigungsmonat noch eine freiwillige Zusatzrente bei der KZVK abschließen und so auch weiterhin die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge bei der KZVK nutzen, auch wenn Sie nicht mehr bei einem unserer Beteiligten beschäftigt sind.

Bitte machen Sie die Mitarbeitenden, die ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen beenden, hierauf aufmerksam. Selbstverständlich stehen wir Ihnen und den Versicherten unter der Telefonnummer 0231. 9578-299 gerne zur Verfügung.

**3. Anpassen der Beiträge zur Riester-Rente**

Versicherte, die in 2002 die freiwillige Zusatzrente in Form der Riester-Rente abgeschlossen haben, müssen ihre Beiträge anpassen, wenn sie auch in diesem Jahr die Zulagen des Staates voll ausschöpfen wollen und sich ihr Gehalt 2002 im Vergleich zu 2001 erhöht hat. In diesem Jahr muss hierzu inklusive der Zulagen 1 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes des Jahres 2002 aufgebracht werden.

*Beispiel: Versicherte mit Riester-Rente, Brutto in 2002: € 20.000, 2 Kinder.*

*1 % von € 20.000 sind € 200. Sie bekommt die Grundzulage i.H.v. € 38 und zwei Kinderzulagen á i.H.v. € 46.*

*Förderoptimierter Eigenbeitrag 2003:* ***€ 70***

Bitte weisen Sie die Mitarbeitenden bei Bedarf hierauf hin.

Unser KundenServiceCenter hilft Ihnen und den Versicherten gerne weiter.

## C. Informationen der KZVK-Buchhaltung

Im Zuge der Fusion der kirchlichen Banken (DGM und BKD) zur KD-Bank eG Duisburg haben sich unsere Bankverbindungen geändert:

Das Konto für die Beiträge der Pflichtversicherung lautet:
KD-Bank eG Duisburg, Kto.-Nr.: 2100 094 013, BLZ: 350 601 90

Das Konto für die Beiträge in der freiwilligen Versicherung lautet:
KD-Bank eG Duisburg, Kto.-Nr.: 2100 094 021, BLZ: 350 601 90

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, zukünftig bei Zahlung der Beiträge zur Pflichtversicherung, den Verwendungszweck nach folgendem Schema einzugeben. Zur Vereinfachung der weiteren Verarbeitung der Zahlungseingänge ist es erforderlich, den Verwendungszweck zu standardisieren.

1. Zahlung ohne Aufteilung
   Beteiligtennummer * Zahlungsart * Zahlungszeitraum
   = 101101*Beitrag*01/03

2. Zahlung mit Aufteilung
   Beteiligtennummer * Zahlungsart * Zahlungszeitraum * Betrag
   = 101101*Beitrag*01/03*101,00
   = 101102*Beitrag*01/03*102,01

3. Zahlung mit Aufteilungs-Listen
   Beteiligtennummer * Zahlungsart * Zahlungszeitraum * Zahlungsnachweis (Liste)
   = 101101*Beitrag*01/03*Liste

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Abteilungsleiter der Buchhaltung der KZVK, Herrn Helmut Warnsholt.

Tel.: 0231. 9578-440
Fax: 0231. 9578-469
warnsholt@kzvk-dortmund.de